

Betriebssportverband Südharz e. V.

REISEKOSTENORDNUNG

1. Berechtigter Personenkreis

- a) Vorstand und
- b) vom Vorstand delegierte Personen

2. Anlässe der Erstattung

- Verbandstage des LBSVN (**1a+1b**)
- Arbeitstagen des LBSVN (**1a+1b**) und des BSVS (**1b**)
- Fachtagungen des LBSVN (**1a+1b**) und des BSVS (**1b**)
- Aufsicht bei BSVS -Veranstaltungen (**1b**)
- Turniere des LBSVN (Fachwarte) (**1a+1b**)
- sonstige besondere Anlässe (**1b**).

3. Erstattungen

I. Fahrkosten

- a) Die Höhe des Kilometergeldes bei Benutzung eines eigenen PKW beträgt 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
- b) Für die Mitnahme von berechtigten Personen erhöht sich der km-Satz um jeweils 0,02 € pro Mitfahrer je km.

II. Tage- und Übernachtungsgeld

- a) Die Höhe des Tagegeldes bei ein- oder mehrtägigen Reisen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Abwesenheit pro Reisetag	eintägige Reise	mehrtägige Reise
3 - 8 Std.	6,00 €	8,00 €
8 - 12 Std	12,00€	17,00 €
über 12 Std.	20,00 €	24,00 €

- b) Das Übernachtungsgeld beträgt max. 50,-- €. Bei höheren Übernachtungskosten können die Kosten für die Übernachtung bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet werden, soweit sie unvermeidbar waren. Wird freie Unterkunft gewährt, entfällt das Übernachtungsgeld.

3. Sitzungsgelder

- a) Vorstandsmitglieder des BSVS erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Verbandstagungen, Arbeitstagungen u. Fachtagungen (Spartenversammlungen) des BSVS **kein** Sitzungsgeld (siehe Finanzordnung § 9b)
- b) Bei Verbands-, Arbeits- u. Fachtagungen des BSVS wird für je einen Vertreter der teilnehmenden BSGen ein Sitzungsgeld von 5,- € gewährt.

4. Zuschüsse

- a) Zuschuss für Teilnahme an Turnieren des LBSVN
Pro Teilnehmer 5,- € beschränkt auf folgende Mannschaftsstärke:
 - Fußball Großfeld (Vor- u. Hauptrunde) 17 Spieler
 - Fußball Kleinfeld 10 Spieler
 - Fußball Halle 8 Spieler
- b) Zuschüsse für besondere sportliche Anlässe können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gewährt werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

- a) Erfolgt aus den Gründen zu 2. eine Erstattung von anderer Seite, entfällt der Anspruch beim BSVS.
- b) Mit der Erstattung der Kosten gemäß der Reisekostenordnung sind sämtliche Ansprüche gegenüber dem BSVS abgegolten.
- c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BSVS in der jeweils gültigen Fassung.

6. Gültigkeit

Diese Reisekostenordnung tritt am Tage der Genehmigung durch den Vorstand **am 17-08.2012** in Kraft.
Alle bisherigen Reisekostenordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Göttingen, 17-08.2012

Unterschriften:

.....
(R.Stoll)
1.Vorsitzender

.....
(B.Hartwig)
Schriftführer